VERORDNUNG (EWG) Nr. 799/77 DER KOMMISSION

vom 20. April 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 142/77 zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge im Wirtschaftsjahr 1976/1977

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/77 [2],

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 142/77 der Kommission vom 25. Januar 1977 zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge im Wirtschaftsjahr 1976/1977 [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 347/77 [4], wird bestimmt, daß die Anträge auf Genehmigung der Destillationsverträge bis zum 15. April 1977 einzureichen sind. Die Mengen, für welche die Erzeuger die Verträge abschließen müssen, sind nach den in dieser Verordnung bestimmten Maßstäben zu berechnen, nämlich Ertrag pro Hektar, Farbe des Weines, Alkoholgehalt und nach Erzeugungsgebiet aufgegliedert. Wegen der sehr großen Zahl der Erzeuger, für die die Mengen geprüft werden müssen, kann die Verwaltung die für den Abschluß der Verträge unerläßlichen Auskünfte nicht allen Erzeugern rechtzeitig mitteilen. Damit die Verpflichtungen der Erzeuger eingehalten werden können, ist es daher erforderlich, die ursprünglich festgesetzte Frist für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Verträge um zwei Monate zu verlängern und die die Destillationsvorgänge und die Mitteilungen der Mitgliedstaaten betreffenden Terminangaben entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 142/77 wird wie folgt geändert :

a) das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Datum des 15. April 1977 wird durch den 15. Juni 1977 ersetzt ;

b) das in Artikel 2 Absatz 2 genannte Datum des 30. April 1977 wird durch den 30. Juni 1977 ersetzt ;

c) das in Artikel 2 Absatz 3 genannte Datum des 31. Juli 1977 wird durch den 15. August 1977 ersetzt ;

d) das in Artikel 6 Absatz 1 genannte Datum des 31. Mai 1977 wird durch den 31. Juli 1977 ersetzt ;

e) das in Artikel 6 Absatz 4 genannte Datum des 30. Juni 1977 wird durch den 30. September 1977 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 15. April 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

---

[1] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1977, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 22 vom 26. 1. 1977, S. 23.
[4] ABl. Nr. L 48 vom 19. 3. 1977, S. 23.